

Allgemeine Stromlieferbedingungen

1. Vertragsabschluss und Lieferbeginn

Der Kunde macht der Stadtwerke Lage GmbH, nachfolgend Stadtwerke Lage, abgekürzt SWL genannt, durch Zusenden des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung der SWL zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Er hängt davon ab, wann alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind (Kündigung des bisherigen Stromliefervertrags etc.). Die SWL behalten sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

2. Umfang der Stromlieferung

2.1 Die SWL liefern zu den Bedingungen dieses Vertrags für die Verbrauchsstelle des Kunden (Ziffer 2 des Auftrags) Strom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Netzfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzanschlusses. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Die Bedingungen gelten nicht,

- soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlagen aus erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate), deckt.
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Netznutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer berechtigten Maßnahme der SWL nach Ziffer 6.1 und 6.2 beruht oder soweit und solange die SWL an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinn des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung sind, soweit es sich um die Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWL von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWL nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 beruht. Die SWL sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3. Verbrauchsermittlung, Zutrittsrecht, Nacheichung von Messeinrichtungen

3.1 Die gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, den SWL oder auf Verlangen der SWL oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Dabei ist die SWL berechtigt, die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die SWL und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. In diesem Fall hat die SWL den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWL, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.3 Der Kunde kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei der SWL jederzeit beantragen. Die SWL veranlasst dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn der Kunde die Nachprüfung nicht bei den SWL beantragt, muss dieser die SWL zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung zahlen die SWL, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, die Überschreitung vom Kunden schuldhaft herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung in dessen Eigentum steht, zahlt der Kunde die Kosten.

3.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem der Kunde von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis erlangt. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die SWL von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis erlangt.

4. Preis, Preisänderung und Sonderkündigungsrecht

4.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f. EnWG (Offshore Umlage) und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

4.2 Preisänderungen durch die SWL erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWL sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SWL sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWL verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.3 Die SWL nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWL haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWL Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die an Nicht-Haushaltskunden 2 Wochen und an Haushaltskunden mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWL werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Dabei ist der Kunde in einfacher und verständlicher Weise über die Preisänderung unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang zu informieren.

4.5 Ändern die SWL die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWL den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWL haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.7 Die Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit zukünftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Rechnungsstellung, Abschlagszahlung und Bezahlung

5.1 Zum Ende jedes von der SWL festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den SWL eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei von der jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.

5.2 Die SWL können vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWL berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit dem Nettoarbeitspreis multipliziert. Der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.

5.4 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraums, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden zeiteilweise berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den SWL festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Überweisung zu begleichen.

5.6 Bei Zahlungsverzug können die SWL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als die Höhe der Pauschale.

5.7 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

- sofern die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht oder
- sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

5.8 Gegen Ansprüche der SWL kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Einstellen der Stromlieferung und fristlose Kündigung

6.1 Die SWL sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWL berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Die SWL kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die SWL hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWL eine Unterbrechung unter den in den § 19 Abs. 2, Sätzen 1 bis 4 StromGVV genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWL und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWL resultieren.

6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen. Die SWL ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Versorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

- eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 StromGVV ermittelten Zahlungsrückstände sowie
- eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2 StromGVV

6.4 Die SWL haben die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

6.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 oder 6.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

7. Vorauszahlung, Sicherheitsleistungen

7.1 Die SWL sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung werden die SWL den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Verrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWL Abschlagszahlungen, so können die SWL die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserstellung zu verrechnen.

7.2 Die SWL können anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

7.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWL in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so können die SWL die Sicherheiten verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

8. Haftung

8.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

8.2 Die SWL haften nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haften die SWL für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die SWL haften auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der SWL ausgeschlossen.

8.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 8.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die die SWL einzustehen hat.

9. Umzug/Rechtsnachfolger

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWL jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen.

9.2 Die SWL werden den Kunden -sofern kein Fall nach Ziffer 9.3 vorliegt- an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den SWL das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

9.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

9.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den SWL die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWL gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die die SWL von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangen, nach den Preisen dieses Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der SWL zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

9.5 Die SWL sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWL in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.6 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWL nach § 7 EnWG handelt oder wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der SWL im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

10. Datenverwendung und Datenschutz

Die SWL erheben, verarbeiten und nutzen die personengebundenen Daten des Kunden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG) und für Zwecke der Werbung (§ 28 Abs. 3 BDSG). Falls erforderlich werden die Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z.B. zur Abrechnung) weitergegeben. Gemäß § 28 Abs. 4 BDSG kann der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für den Zweck der Werbung widersprochen werden. Dieser Werbewiderspruch ist zu richten an: Stadtwerke Lage GmbH, Pivitsheider Str. 21, 32791 Lage, per Fax: 0 52 32-95 36 -35 66, per E-Mail an: kontakt@stadtwerke-lage.de.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die SWL dürfen sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.

11.2 Die SWL werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

11.3 Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

11.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.5 Sollten vorhandene oder zukünftige ergänzende Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

11.6 Es gilt die Strom Grundversorgungsverordnung (StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern dieser Vertrag nichts anderes regelt.

12. Fragen oder Beschwerden zur Stromlieferung

12.1 Fragen oder Beschwerden richtet der Kunde direkt an die Stadtwerke Lage GmbH, Pivitsheider Str. 21 in 32791 Lage, telefonisch: 0 52 32-95 36 0 oder per E-Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de

12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch 0 30 22480-500 oder 0180 510 1000 (Bundesweites Infotelefon Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

12.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass er die SWL kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der Antrag ist zu richten an: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, telefonisch 030 2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

13. Gesetzliche Informationspflichten

Energieeffizienz: Die SWL verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbrauchzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

14. Bonitätsprüfung

Nach Maßgabe der vom Kunden im Anmeldeprozess abgegebenen Einwilligung zur Bonitätsprüfung sind die Stadtwerke Lage dazu berechtigt, eine Bonitätsauskunft zum Kunden einzuholen. Die SWL prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in besonderen Fällen die Bonität des Kunden. Dazu arbeiten die SWL mit der Creditreform Boniversum GmbH zusammen, von der die SWL die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln die SWL personenbezogenen Daten des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>